

STATUTEN

des Fördervereins Projekte Zirkusschule MAROTTE

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Förderverein Projekte Zirkusschule MAROTTE** besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein hat seinen Sitz am Wohn- oder Arbeitsort eines Vorstandsmitglieds.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Förderverein **Projekte Zirkusschule MAROTTE** setzt sich zum Ziel Projekte der Zirkusschule Marotte wie die Jahresabschlussrevue, interne Weiterbildungen, Workshops sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen, ideell, finanziell und materiell zu unterstützen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diese zu fördern.

- a) Mitglieder werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Mitgliedschaft
- c) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

- a) Das Austrittschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden
- b) Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- c) Ein Mitglied kann jederzeit ohne eine Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussbescheid
- d) Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die GV weiterziehen

- e) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Förderverein Projekte Zirkusschule Marotte sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Zur Versammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudget
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlös

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- c) Präsidentin
- d) Co-Präsidentin
- e) Aktuariat

- f) Kassiererin
- g) weitere Mitglieder
- h) Ämterkumulation ist möglich

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die unentgeltlichen Leistungen des Vorsandes werden zeitlich erfasst.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Für das Vereinskonto haben der Präsident und ein weiteres Mitglied je einzeln die Unterschriftsberechtigung.

12. Vereinsvermögen und Finanzen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Schenkungen sowie aus Überschüssen der Betriebsrechnung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate.

13. Statutenänderung und Auflösung

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Wird eine Änderung angenommen, tritt diese per sofort in Kraft. Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{2}{3}$ des Vorstandes beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution zu übergeben, welche einen gleichen oder sehr ähnliche Zweck verfolgt. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Gründungsversammlung vom 20. November genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Adliswil, 20. November 2019

Die Präsidentin:

Claudia Bohren

Die Protokollführerin und Kassiererin

Brigitte Künzle

Die Co-Präsidentin:

Nina Venetz-Thut

Die Aktuarin:
